

## Gebührenerklärung

Allgemein: Seit Jahren entstehen bei der Bezahlung der Gebühren bestimmte Missverständnisse, denen wir gerne mit diesem Schreiben vorbeugen wollen.

Die **Jahresgebühr** basiert auf dem **Schuljahr**.

Das **Schuljahr** wird pauschal mit **40** Unterrichtswochen berechnet. Pauschal, weil das Schuljahr in seiner Länge schwankt zwischen 38 - 42 Wochen. Die meisten Schüler bleiben längere Zeit in unserem Musikatelier, sodass alle Längen durchlaufen werden. Da wir bemüht sind, die Gebühren konstant zu halten, werden sie nicht an die jeweilige Schuljahreslänge angepasst.

40 Unterrichtswochen bedeuten Kalenderjahr (52W) - Schulferien (12W) = **40** Unterrichtswochen.

Daraus ist ersichtlich, dass nur Unterricht und **keine Ferien** in Rechnung gestellt wird. Ob man **während** der Schulferien bezahlt, hängt davon ab, auf welche Weise die Jahresgebühr beglichen wird.

Gesetzliche **Feiertage** und krankheitsbedingte **Ausfälle**, die nicht länger als zwei Wochen dauern, werden berechnet. Ein Ausfall, der länger als zwei Wochen dauert, wird nachgeholt oder rückerstattet. Die Lehrkraft darf **4 Wochen** im Jahre krankheitsbedingt ausfallen. Alles, was darüberhinaus geht, wird wie oben behandelt. Das ist das Kleingedruckte bzw. die **Geschäftsbedingungen**.

Wenn man die Jahresgebühr als Ganzes bezahlt und der Schüler das Unterrichtsjahr wahrgenommen hat, entstehen **gar keine** Missverständnisse.

Wenn man die Jahresgebühr in vier Quartale aufteilt, sind die Missverständnisse **selten**, aber vorhanden.

Die meisten **Missverständnisse** entstehen, indem für die Tilgung der Jahresgebühr eine monatliche Ratenzahlung gewählt wird. In dem Fall wird ja die Gebühr eines Schuljahres (40W) auf ein Kalenderjahr (52W) aufgeteilt. Deswegen müssen die Raten auch während der Schulferien weiter laufen.

Das Schuljahr startet meistens irgendwann im August. Vor einigen Jahren fing die Schule aber am 6.09. an. Das kann ja wieder passieren. Deswegen beginnen wir mit der Tilgung der Gebühren im **September (Rate Nr.1)**. Eine Rate tilgt **3,33333.....** von **40** Unterrichtsstunden.

Da kommt das zweite mögliche Missverständnis, nämlich, wenn man den Monatsraten **Monatsnamen** gibt. Das ist verständlich, aber leider **irreführend**. Dann passiert es häufig, dass man die Rate im Mai, mit dem Unterricht der bis dahin gegeben wurde, gleichsetzt. Die Rate in Mai ist aber lediglich die Rate **Nr. 9** von den vereinbarten **12**.

Die Gebühr in monatlichen Raten anzubieten ist sehr **wichtig** und richtig. Für die Familien ist die monatliche Belastung, die durch den Musikunterricht entsteht, **maßgeblich**.

Wenn Schüler früher aus dem Schuljahr aussteigen oder erst später einsteigen, Geschwister dazukommen oder gehen (**Ermäßigung von 5 %**) ist alles **transparent** berechenbar.

Jahresgebühr : 40 = **Einzelpreis**. Unterrichtswochen x Einzelpreis = **Gebühr**.

Nachgeschaut, was bereits beglichen ist, und **Nachzahlung** oder **Rückerstattung**.

Städtische Musikschulen haben eine Satzung mit komplizierten Regeln u.ä. Wir wollen **unbürokratisch** sein. Mündliche Absprachen reichen vollkommen. Dieses System belohnt die Schüler, die regelmäßig den Unterricht wahrnehmen, mit dem möglichst **günstigsten** Preis. Diejenigen, die den Unterricht lückenhaft besuchen, zahlen effektiv mehr. Das ist auch pädagogisch **sinnvoll**.

Herzlichen Dank für Ihre Geduld!  
Ihr/Euer Musikatelier Cappenberg